



EDMUND BRANDT (HRSG.)

JAHRBUCH WINDENERGIERECHT 2017



Koordinierungsstelle Windenergie recht
Technische Universität Braunschweig

Editorial

In der allgemeinen Wahrnehmung spielt das Thema Energie seit einiger Zeit eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Das galt für den Bundestagswahlkampf 2017, und auch jetzt wird allenfalls pauschal über die Erreichung bzw. Nichterreichung von Klimaschutzziele diskutiert. In der Sache ändert dieser Befund selbstverständlich nichts daran, dass das Ringen um einen verlässlichen Handlungs- und das heißt zwingend auch um einen verlässlichen Rechtsrahmen weitergehen muss, wenn die Energiewende gelingen soll, bei der es bekanntlich nicht mit dem Ausstieg aus der Kernenergie getan ist, sondern der Übergang zu den Erneuerbaren Energien zwingend einer eindeutigen regulatorischen Unterfütterung bedarf. Davon sind wir freilich noch ein ganzes Stück entfernt, und die Nichtkonsistenz des Energiewenderechts korrespondiert – wenig verwunderlich – mit der Nichtkonsistenz des Windenergierechts, das sich – angefangen von den planungsrechtlichen Vorgaben über die genehmigungsrechtlichen Anforderungen bis hin zum EEG – nach wie vor kaum als allseits akzeptierte Richtschnur für unternehmerisches wie auch behördliches Handeln präsentiert.

Vor dem Hintergrund ist es umso wichtiger, stets aufs Neue die jeweilige Rechtslage zu erfassen, zentrale Leitlinien zu identifizieren, Einzelerkenntnisse in einen größeren Zusammenhang zu stellen und nicht zuletzt auch den Finger in die Wunde zu legen, wenn rechtliche Fehlentwicklungen bereits eingetreten sind oder einzutreten drohen.

Mit den Jahrbüchern Windenergierecht wird seit 2012 versucht, zu wesentlichen Ausprägungen des Windenergierechts explizit praxisorientiert Beiträge zu leisten und die Diskussion voranzubringen. Basisgröße ist dabei stets – und so auch im Jahrbuch 2017 – die Dokumentation mit Informationen insbesondere zu (rechts-)politischen Entwicklungen, Gerichtsentscheidungen und Literatur (Günter). Ortliebs Beitrag zur Rechtsnachfolge bei Eigenversorgung im Rahmen von § 61f EEG 2017 führt mitten hinein in eine praktisch außerordentlich bedeutsame Fragestellung innerhalb des neuen EEG. Ebenfalls im Themenfeld EEG angesiedelt, aber in seiner Ausstrahlung auch übergreifende Aspekte berührende Fragestellungen behandelt Pippke in ihrem Beitrag zum Mieterstrom mit der neuen Förderung für dezentrale Versorgungsmodelle. Im Rahmen der wie es scheint unendlichen Diskussion zum Stellenwert des Besonderen Artenschutzes bei der Planung und namentlich Genehmigung von Windenergieanlagen dürfte die Neuregelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG einen zusätzlichen Klärungsbedarf erzeugen. Eine Analyse zum Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens trägt hier zur Transparenz bei (Schmidt). Bei der Auslegung von § 18a LuftVG kann endlich ein wesentlicher Fortschritt erzielt werden. Dreh- und Angelpunkt ist dabei die aktuelle Flugvermessungsstudie (Frye/Josipovic/Feuerle). Wie auf anderen Politikfeldern zeigt sich gerade im Bereich der Windenergie, dass es eine Fülle von Handlungsmöglichkeiten gibt, um blockierend oder jedenfalls verzögernd wirken zu können. Soll dem entgegengewirkt werden, ist umso wichtiger die Beteiligung der Zivilgesellschaft am Ausbau der Windenergie, was allerdings nicht wildwüchsig erfolgen kann und wobei stets auch wirtschaftliche Beteiligungen im Blick behalten werden müssen (Hirschner).

In Anknüpfung an Aufsätze in den Jahrbüchern der vergangenen Jahre¹ wird auf die Weise dem übergeordneten von der Koordinierungsstelle Windenergierecht verfolgten Ziel entsprochen, eine Plattform für Fachbeiträge zur Verfügung zu stellen, aktuellen rechtlichen und rechtspolitischen Themen auf dem Gebiet der Windenergie nachzugehen und aufzuzeigen, wohin die weitere Entwicklung gehen könnte und sollte.

Edmund Brandt

1 Daneben selbstverständlich auch an eine Reihe von k:wer-Schriften und k:wer-Texten.

Inhalt

Birgit Ortlieb

**Rechtsnachfolge bei Eigenversorgung – § 61f EEG 2017 –
die Fiktion einer „zusätzlichen“ Personenidentität** 9

Nicole Pippke

Mieterstrom – neue Förderung für dezentrale Versorgungsmodelle 35

Lara Schmidt

**Die Novelle des § 44 Abs. 5 BNatSchG – zum Verlauf des
Gesetzgebungsverfahrens** 55

Andreas Frye/Neven Josipovic/Thomas Feuerle

**Flugvermessungsstudie zum Einfluss von Windenergieanlagen
auf Drehfunkfeuer – neue Erkenntnisse für die Störungsbewertung
nach § 18a LuftVG?** 75

Ruthard Hirschner

Beteiligung der Zivilgesellschaft am Ausbau der Windenergie 93

Bernd Günter

Dokumentation Windenergierecht 2017 151

Autorenverzeichnis 391

Abkürzungsverzeichnis 393